

Lfd. Bezeichnung Nr.	ELN-Nr.
3. Schmuck	168 86 90 0
— aus Leder	168 86 91 0
— aus Kunstleder	168 86 92 9
— aus Folie	168 86 93 0
— aus textilen Flächengebilden	168 86 94 0
— aus sonstigen Materialien	168 86 99 0
4. Gürtel	168 89 10 0
— aus Leder	168 89 11 0
— aus Kunstleder	168 89 12 0
— aus Plaste (ohne Gewebebasis)	168 89 13 0
— aus sonstigen Materialien	168 89 19 0
5. Nadeln und Broschen	
— aus Bernstein und Polybern	182 42 44 0
— aus Nichtedelmetallen	182 42 54 0
— aus Glas und Porzellan	182 42 64 0
— aus Perlmutter	182 42 74 0
— aus Plaste	182 42 84 0
6. Colliers und Collierketten	
— aus Bernstein und Polybern	182 42 42 0
— aus Nichtedelmetallen	182 42 52 0
— aus Glas und Porzellan	182 42 62 0
— aus Perlmutter	182 42 72 0
— aus Plaste	182 42 82 0
7. Anhänger	
— aus Bernstein und Polybern	182 42 47 0
— aus Nichtedelmetallen	182 42 57 0
— aus Glas und Porzellan	182 42 67 0
— aus Perlmutter	182 42 77 0
— aus Plaste	182 42 87 0
S. Kunstblumen	
— Modeblumen aus Textilien	182 45 11 0
— Modefrüchte	182 45 41 0
— Federn und Modeblumen	182 45 61 0
9. Schnallen, Schließen, Gürtelteile ab einem Betriebspreis von 2 M/Stück *1.	

**Anordnung
zur Gewährung der Sicherheit
für Besucher und Personal
in Schwimm- und Badeanlagen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 10. August 1972**

Zur weiteren Verbesserung des Bade- und Schwimmbetriebes, insbesondere zur Erhöhung der Sicherheit in den Schwimm- und Badeanlagen in der Deutschen Demokratischen Republik, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Frei- und Hallenschwimmbäder sowie Bäder an natürlichen und künstlichen Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich Ostseebäder, die durch die Rechtsträger zur allgemeinen Nutzung freigegeben sind.

II.

**Verantwortung des Rechtsträgers
von Schwimm- und Badeanlagen**

§ 2

(1) Der Rechtsträger von Schwimm- und Badeanlagen hat die Sicherheit der Badenden Und Sporttreibenden in seinem Objekt in vollem Umfang zu gewährleisten.

Das erstreckt sich insbesondere auf

- die Beaufsichtigung der Badenden und die Erste-Hilfe-Leistung,
- die Betriebssicherheit der Bade- und Schwimm-anlage, der Rettungsgeräte sowie der Sportgeräte.

(2) In Verbindung mit der Leitung der Schwimm- und Badeanlage ist vom Rechtsträger eine Betriebsordnung zu erarbeiten und als verbindlich zu erklären, welche folgende Regelungen enthalten muß:

- Festlegung und Abgrenzung der Verantwortungs-bereiche und der Rechte und Pflichten des Leiters der Schwimm- und Badeanlage und seiner Mitarbeiter,
- Festlegung der Qualifikation des Leiters der Schwimm- und Badeanlage und seiner Mitarbeiter,
- Festlegung von Maßnahmen bei Eintritt von Unfällen und besonderen Vorkommnissen.

§ 3

(1) Für die Aufsicht in Schwimm- und Badeanlagen dürfen nur Schwimmmeister bzw. Rettungsschwimmer mit gültiger Einsatzberechtigung eingesetzt werden.

(2) Aufsichtführende Schwimmmeister und deren Hilfskräfte sind durch entsprechende Kleidung zu kennzeichnen.

(3) Während des Badebetriebes darf der aufsichtführende Schwimmmeister mit keiner anderen Arbeit beauftragt werden. Zu anderen Arbeiten zählen auch der Schwimmunterricht sowie die Wartung der technischen Anlagen.

(4) Kommen Gruppen zum Baden und Schwimmen, sind die Leiter der Gruppen verpflichtet, sich beim Schwimmmeister an- und abzumelden. Der Schwimmmeister hat eine Belehrung des Gruppenleiters vorzunehmen. Vom Schwimmmeister sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, um einen gefahrlosen Badebetrieb zu garantieren.

§ 4

Der Rechtsträger ist verpflichtet, für die Schwimm- und Badeanlagen eine Badeordnung zu erarbeiten, für verbindlich zu erklären und gut sichtbar anzubringen.

Die Badeordnung hat folgendes zu beinhalten:

1. die Öffnungszeiten,
2. die Nutzungsgebühren,
3. die Nutzungsverbote,
4. die hygienischen Forderungen und Maßnahmen zur Einhaltung der Sauberkeit,
5. das Tragen von Badekappen in Hallenschwimmbädern,
6. die pflegliche Behandlung und Erhaltung von Einrichtungen, Geräten und Anlagen,
7. den Gebrauch von Rettungseinrichtungen und Maßnahmen bei deren Mißbrauch,